

## **Begründung zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes EKM**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Kirchensteuer ist eine so genannte gemeinsame Angelegenheit. Regelungen sind zwischen Staat und Kirche abzustimmen; Kirchensteuergesetze und -beschlüsse bedürfen der staatlichen Anerkennung. Wegen der territorialen Lage der EKM ist jeweils eine Abstimmung mit vier Bundesländern erforderlich (Thüringen, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Brandenburg).

Auf Grund von Änderungen des Einkommensteuerrechtes, die Auswirkungen auf die Kirchensteuer haben, einschließlich Verfahrensänderungen waren Änderungen der Kirchensteuergesetze der Länder erforderlich, die wiederum eine entsprechende Anpassung der Kirchensteuergesetze der Landeskirchen notwendig machen.

Es handelt sich insbesondere um zwei Sachverhalte:

1. In Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013 wurde das Einkommensteuerrecht dahingehend geändert, dass nunmehr (eingetragene) **Lebenspartner beziehungsweise Lebenspartnerschaften Ehegatten beziehungsweise Ehen steuerlich gleichzustellen** sind (Einfügung von § 2 Absatz 8 EStG <sup>1</sup>).

Wegen der kirchensteuerrechtlichen Differenzierung bei der Besteuerung von Ehegatten (konfessionsgleiche, konfessionsverschiedene und glaubensverschiedene Ehe) waren eine ganze Reihe sich wiederholender Änderungen vorzunehmen, nämlich jeweils die Einfügung von "Lebenspartner" oder "Lebenspartnerschaft" in allen Bestimmungen zu Ehegatten beziehungsweise Ehen.

Lebenspartner können sich künftig auch zusammen veranlagten lassen und haben damit den Vorteil des Splittingtarifes. Dies wirkt sich steuermindernd auch auf die Kirchensteuer als Annexsteuer aus. Allerdings wird es in den gesetzlich geregelten Fällen aus Gründen der Gleichbehandlung auch zur Festsetzung des besonderen Kirchgeldes kommen (müssen). Die vorliegenden Änderungsgesetze beziehungsweise Entwürfe der Länder sehen aber vor, dass eine rückwirkende Anwendung nur erfolgt, soweit sich keine steuerlichen Nachteile ergeben (in Folge des Urteiles des Bundesverfassungsgerichtes ist eine rückwirkende Änderung der Steuerfestsetzungen bis 2001 möglich; in der Regel hat dies Vorteile für die Steuerpflichtigen).

2. Die Regelungen zum Einbehalt der **Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer)** wurden fortentwickelt.

---

<sup>1</sup> § 2 Absatz 8 EStG:

"(8) Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden."

Anmerkung zur Mindestbetrags-Kirchensteuer (§ 2 Absatz 5 KiStG EKM - unverändert):

Der Zusatz "wenn das jeweilige Landesrecht dies vorsieht" berücksichtigt, dass die Erhebung einer Mindestbetrags-Kirchensteuer nicht in allen Landesgesetzen vorgesehen ist. Die Mindestbetrags-Kirchensteuer soll im Zuge der Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Länder ganz abgeschafft werden. Sie wird nach dem Entwurf des Freistaates Sachsen aber jedenfalls noch für 2015 erhoben werden, so dass die Bestimmung (noch) nicht entbehrlich ist. Für Sachsen-Anhalt liegt noch kein Änderungsentwurf vor.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Kirchensteuergesetzes EKM)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 1 KiStG EKM)**

Es wird eine Anpassung an die kirchlichen Strukturen vorgenommen. Auch für Kirchengemeinde- und sonstige Verbände werden Kirchensteuermittel eingesetzt.

#### **Zu Nummer 2 (§ 2 KiStG EKM)**

Es erfolgt die Einbeziehung von Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerschaften (vgl. allgemeiner Teil) sowie eine redaktionelle Anpassung ("besonderes" Kirchgeld).

#### **Zu Nummer 3 (§ 3 KiStG EKM)**

Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4 (Ende der Kirchensteuerpflicht bei Kirchenaustritt und bei Übertritt) werden zusammengefasst und es wird wie schon an anderen Stellen jetzt auch hier auf das jeweilige Landesrecht verwiesen. Eine Ergänzung durch zwischenzeitlich geänderte Formulierungen in Kirchensteuergesetzen der Länder, die in der Sache nichts ändern, würde zu unübersichtlich.

Absatz 5 (Zwölfteilung) wird auf Grund gewünschter Klarstellungen erweitert. Durch Einbezug der Regelung bei Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren wird Absatz 6 entbehrlich. Der bisherige Verweis auf das jeweilige Landesrecht hinsichtlich des Verfahrens ist nicht erforderlich.

#### **Zu Nummer 4 (§ 4 KiStG EKM)**

Es erfolgt die Einbeziehung von Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerschaften (vgl. allgemeiner Teil)

#### **Zu Nummer 5 (§ 5 KiStG EKM)**

Es erfolgt die Einbeziehung von Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerschaften (vgl. allgemeiner Teil) sowie eine Anpassung an das geänderte Einkommensteuerrecht (die besondere und die getrennte Veranlagung sind weggefallen, Veranlagungswahlrecht besteht nur noch zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung).

#### **Zu Nummer 6 (§ 6 KiStG EKM)**

Es erfolgt die Einbeziehung von Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerschaften (vgl. allgemeiner Teil) sowie eine redaktionelle Anpassung ("besonderes" Kirchgeld).

Die Anfügung des neuen Satz 2 in Absatz 1 dient der Klarstellung. Die Berechnung des auf den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten entfallenden Anteils bei zusammen veranlagten Ehegatten ist kompliziert und war auch bisher schon im jeweiligen Landesrecht geregelt. Es wird nunmehr ausdrücklich auf das Landesrecht verwiesen.

#### **Zu Nummer 7 (§ 11 KiStG EKM)**

Durch die bisherige Regelung waren steuerrechtlich mögliche Billigkeitsmaßnahmen nicht vollständig erfasst. Es erfolgt eine entsprechende Erweiterung und Anpassung der Überschrift.

#### **Zu Nummer 8 (§ 12 a - neu - KiStG EKM)**

Die Änderungen des Kirchensteuergesetzes EKM sollen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft treten. Hinsichtlich der Besteuerung von Lebenspartnern beziehungsweise Lebenspartnerschaften sieht das Einkommensteuerrecht vor, dass die neue Regelung in bestimmten Fällen auch rückwirkend anzuwenden ist. Die Änderung der Kirchensteuergesetze der Länder ist nicht ganz einheitlich ausgefallen, sowohl hinsichtlich des Inkrafttretens als auch hinsichtlich der Übergangsbestimmungen im Einzelnen, so dass auf das jeweilige Landesrecht verwiesen wird.

Brandenburg regelt, dass die neuen Bestimmungen betr. Lebenspartner und Lebenspartnerschaften auch für Veranlagungszeiträume vor 2014 anzuwenden sind, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur soweit sich keine ungünstigere Kirchensteuerfestsetzung als bei Einzelveranlagung ergibt. Thüringen hat die Anwendung ab dem Veranlagungszeitraum 2014 beschlossen. Der Sächsische Entwurf sieht eine differenzierte Regelung vor, die zum Teil auch eine rückwirkende Anwendung einschließt. Sachsen-Anhalt steht noch aus.

#### **Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)**

Eine Neubekanntmachung ist im Interesse der Benutzerfreundlichkeit angezeigt.

#### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten. Die Änderungen sollen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft treten.